

Anschlussklärung (Anhang 01 zur Vereinbarung)

an die

Vereinbarung zwischen der medkey AG und der Kantonalen Ärztesgesellschaft betreffend Betrieb des TrustCenters Zentralschweiz (nachfolgend kurz „Vereinbarung“)

1. Der/Die unterzeichnete Arzt/Ärztin (nachfolgend kurz „angeschlossener Arzt“) schliesst sich mit vorliegender Anschlussklärung der Vereinbarung zwischen der medkey AG und der Kantonalen Ärztesgesellschaft betreffend Betrieb des TrustCenters Zentralschweiz an.
2. Soweit zwischen dem angeschlossenen Arzt und der medkey AG bereits ein Anschlussvertrag TrustCenter medkey AG besteht, wird dieser durch die vorliegende Anschlussklärung mit Wirkung per 1.12.2013 vollumfänglich ersetzt.
3. Die sich aus der vorliegenden Anschlussklärung ergebenden Rechte und Pflichten des angeschlossenen Arztes sind – die nachstehenden Ergänzungen vorbehalten – abschliessend in der Vereinbarung geregelt. Durch Unterzeichnung dieser Anschlussklärung bestätigt der angeschlossene Arzt diese Vereinbarung zu kennen und anzuerkennen.
4. Der angeschlossene Arzt erklärt sich einverstanden, dass seine anonymisierten Daten folgenden Stellen zugänglich gemacht werden:
 - Kantonale Ärztesgesellschaft
 - Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)
 - kantonale, überregionale oder nationale Fachgesellschaft

Sofern dies nicht gewünscht ist, ist diese Ziffer bzw. einzelne Stellen deutlich zu streichen.

5. Er ist weiter einverstanden, dass diese anonymisierten Daten an die NewIndex weitergeleitet werden, welche diese nach den Grundregeln des NAKO-Kodex auswertet und analysiert.

Sofern dies nicht gewünscht ist, ist diese Ziffer deutlich zu streichen.

6. Der angeschlossene Arzt bestätigt, dass er die von medkey zur Verfügung gestellten Statistiken und Auswertungen nur zu den in der Vereinbarung vereinbarten Zwecken verwendet und sie nicht an unberechtigte Dritte weitergibt.
7. Der angeschlossene Arzt erteilt medkey mit Unterzeichnung dieser Anschlussvereinbarung zudem das Recht, allfällige ihm zugehörige Abrechnungsdaten der Vorjahre 2004 bis 2013 beim Verein VZAG heraus zu verlangen. Der Verein VZAG wird hiermit angewiesen, die Daten des angeschlossenen Arztes an medkey herauszugeben.

II. Vertragsdauer

8. Der Anschluss erfolgt per 01.01.2018. Er kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Jahresende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch auf den 31. Dezember 2018.

Ort, Datum

Name, Vorname und Titel

Unterschrift

Praxisstempel